Hygienekonzept der TU Ilmenau

(gültig ab 01. Oktober 2022 – Wintersemester 2022/23)

Ausschluss- und Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten) sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Universität auszuschließen.

Besondere Meldepflichten für nachgewiesene COVID-19-Erkrankungen gegenüber der Universität (Dezernat für Personal und Recht, Akademisches Service Center) bestehen aktuell nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Absonderungs- bzw. Melde-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten.

Verantwortung für das Hygienekonzept

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Hygienekonzepts ist das Präsidium, innerhalb des Präsidiums dessen Mitglieder jeweils für ihre Geschäftsbereiche (§ 29 Abs. 2 ThürHG, § 2 GeschO Präsidium). Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind jeweils die Dienstvorgesetzten in den Struktureinheiten des Service- und Administrationsbereichs, den Technologischen Zentren und den Fakultäten der Universität (im Folgenden "die Leiter der Organisationseinheiten"), im Übrigen das Präsidium und die von ihr mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragten Bediensteten.

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich des Hygienekonzeptes

Der Campus der TU Ilmenau verfügt über rund 70 Gebäude mit über 100.000 qm Nutzungsfläche. Die einzelnen Gebäude wie auch die begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel lassen sich dem <u>Lageplan</u> entnehmen. Die raumlufttechnische Ausstattung reicht von einfachen, nicht klimatisierten, aber belüftbaren (Büro-)Räumen bis hin zu klimatisierten oder vollklimatisierten Hörsälen, Laboren und Reinsträumen usw. und lassen sich der jeweiligen Gebäudedokumentation entnehmen. Das Infektionsschutzkonzept gilt in allen Gebäuden der TU Ilmenau und soweit notwendig auf den Freiflächen.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Information und Kommunikation

- Die Hochschulleitung informiert die Beschäftigten und Studierenden fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Handhygiene, Niesetikette usw.) per Mail und auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite der Universität.
- Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten.

2. Abstandsregelungen

• Auf dem Gelände der TU Ilmenau und in den Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Die Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Es ist stets für ausreichende Raumlüftung zu sorgen.
- An gemeinsam genutzten Orten wie z.B. Sanitärräumen und Küchen ist verstärkt auf Sauberkeit zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.

4. Verhalten in Gebäuden

- In Gebäuden wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz - MNS) oder Atemschutzmaske entsprechend der Anlage zur Corona-Arb-SchV empfohlen.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes oder bei t\u00e4tigkeitsbedingten K\u00f6rperkontakten oder wenn technische oder organisatorische Ma\u00dfnahmen (z.B. regelm\u00e4\u00dfiges L\u00fcften, Trennw\u00e4nde) nicht ausreichen, ist verpflichtend einen MNS zu tragen. F\u00fcr den Aufenthalt von Besch\u00e4ftigten am Arbeitsplatz oder in Besprechungsr\u00e4umen usw. gelten die Regelungen insbesondere nach Ziffer 5 dieses Konzepts.

Maßnahmen für sicheres Arbeiten an der TU Ilmenau

- 5. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation
 - Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, wo immer möglich und zumutbar.
 - Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Ein gleichzeitiger, nicht nur kurzzeitiger Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum ist möglichst zu vermeiden.
 - Bei
 - Unterschreitung des Mindestabstandes oder
 - bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder
 - bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen, und wenn technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (z.B. regelmäßiges Lüften, Trennwände) nicht ausreichen, haben die Beschäftigten einen MNS zu tragen. Die MNS werden zentral beschafft und finanziert. Darüberhinausgehende erforderliche Schutzeinrichtungen werden dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert.
 - Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (Schichtsysteme, möglichst nicht überlappende Pausenzeiten usw.) zu verringern. Dazu sind möglichst kleine, feste (d.h. nicht personeller Fluktuation unterliegender) Teams mit 2-3 Mitarbeitern zu bilden.
 - Das Mitbringen von Kindern zum Arbeitsplatz ist untersagt.

6. Mobiles Arbeiten

- Kurzeitiges mobiles Arbeiten ist gemäß der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten möglich, wenn die Tätigkeit geeignet ist und keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dabei sind die Belange von Beschäftigten mit
 - Behinderungen oder
 - gesundheitlichen Risikofaktoren für einen schweren Verlauf (z.B. geschwächtes Immunsystem) oder
 - coronabedingten, zusätzlichen Betreuungsaufgaben gegenüber Angehörigen (z.B. bei Erkrankung von Kindern)
 - besonders zu berücksichtigen. Mobilem Arbeiten entgegenstehende betriebliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten (z.B. bei papiergebundenen Durchläufen, Bearbeitung von Warenein- und -ausgängen, Thekendienste mit Beschäftigen- oder Studierendenkontakt, Materialausgaben, Reparatur- und Wartungsaufgaben etwa im Bereich der IT-Services, Hausmeister- oder Fahrdienste, Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebs) oder
 - Anforderungen des Datenschutzes oder des Schutzes von Rechten/Betriebsgeheimnissen
 - gegen die Ausführung der Tätigkeit im mobilen Arbeiten sprechen.
- Ist beabsichtigt, längerfristig und regelmäßig Arbeiten zu Hause zu verrichten, sollte ein Antrag gemäß der Dienstvereinbarung zur alternierenden Tele- und Heimarbeit gestellt werden.

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z.B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.) sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Zudem sind vor und nach Benutzung die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

8. Dienstreisen

- Dienstreisen sind auf notwendige Fälle zu beschränken und regelmäßig durch Telefonate, Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen usw. zu ersetzen.
- Folgekosten von Dienstreisen (z.B. von Quarantänemaßnahmen, außerplanmäßigen Rückreisen usw.) sind durch die Antrag stellende Struktureinheit zu tragen, ebenso die Kosten von angeordneten, jedoch entfallenden Dienstreisen (Stornierungskosten usw.).

9. Gremiensitzungen, Besprechungen usw.

 Sitzungen der Organe und Gremien oder Besprechungen können als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Dabei muss der Schutz der Teilnehmer nach Maßgabe dieses Infektionsschutzkonzeptes sichergestellt werden (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung, Abtrennungen usw.). Sitzungsteilnehmer haben bei Präsenzveranstaltungen keinen Anspruch auf individuelle Ermöglichung der Online-Teilnahme. Sitzungen der Organe und Gremien oder Besprechungen können auch als Telefonoder Videokonferenz stattfinden.

10. SARS-CoV-2-Antigentests

- Beschäftigten, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, bietet die Universität an, sich durch In-vitro-Diagnostika (Schnelltests) im Testzentrum testen zu lassen. Alternativ werden der jeweiligen Struktureinheit Tests zur Verfügung gestellt.
- Die Annahme dieses Testangebotes ist den Beschäftigten freigestellt.

11. Schutzimpfungen

- Beschäftigte können sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen.
- Die Beschäftigten erhalten im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung grundlegende Impfinformationen.

Maßnahmen für die Sicherheit von Studium und Lehre, Veranstaltungen und Kongressen an der TU Ilmenau.

- 12. Lehrveranstaltungen, Praktika, Prüfungen usw.
 - Im Wintersemester 2022/23 finden Lehrveranstaltungen (einschließlich Praktika und Prüfungen) überwiegend in Präsenz statt.
 - Präsenzlehrveranstaltungen (einschließlich Prüfungen usw.) können unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Teilnehmende, die den Mindestabstand nicht einhalten, müssen auch nach Erreichen des Platzes einen MNS tragen.

13. Grundsätze zur Vergabe von Hörsälen/Seminarräumen

- Sind Hörsäle/Seminarräume durch zulässige Präsenz-Veranstaltungen (vgl. Ziff. 12) <u>belegt</u>, haben diese stets Vorrang vor allen sonstigen Veranstaltungen. Letztgenannte müssen ggf. auf einen anderen Zeitraum ausweichen oder – als ultima ratio - entfallen.
- Sind Hörsäle/Seminarräume nach Abschluss der Lehrveranstaltungsplanung <u>frei</u>, können sie auch innerhalb des Vorlesungszeitraums durch Universitätsmitgliederund Angehörige und Externe genutzt werden. Dabei gilt:
 - Interne (Universitätsmitglieder- und Angehörige) oder externe Veranstalter (Nichtuniversitätsmitglieder- und Angehörige, Vereine usw.) müssen die Raumnutzung im üblichen Verfahren (vgl. Website ASC: Anzeige und Reservierung) beantragen.
 - Dabei sind die Vorgaben des Hygienekonzeptes (u.a. Abstandsgebot, Lüftung, ggf. MNS usw.) einzuhalten.
 - Kollidiert eine solche Veranstaltung mit der Planung von Lehrveranstaltungen, benötigt der Veranstalter zur Durchführung die vorherige Genehmigung des Präsidiums.

14. Hochschulsport

- Bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen sind die zuvor genannten Vorgaben (u.a. Abstandsgebot, Lüftung, ggf. MNS usw.) zu beachten.
 Sportangebote unter freiem Himmel sind zulässig.